

.1969 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1979 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Malta zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Durch das vorliegende Abkommen soll die Doppelbesteuerung zwischen den Vertragsstaaten grundsätzlich nach der sogenannten "Befreiungsmethode" beseitigt werden, das heißt, daß die einzelnen Besteuerungsobjekte in jeweils einem der Vertragsstaaten zur ausschließlichen Besteuerung zugeteilt werden. Bei Dividenden, Zinsen und Lizenzen soll die Doppelbesteuerung nach der sogenannten "Anrechnungsmethode" beseitigt werden, das heißt, daß zwar beide Vertragsstaaten in solchen Fällen ein Besteuerungsrecht besitzen, daß aber der Wohnsitzstaat des Empfängers der Einkünfte verpflichtet ist, die im anderen Vertragsstaat erhobene Steuer auf seine eigene Steuer anzurechnen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommen die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art.50 Abs.2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1979 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Malta zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 01 30

Hermine Kubanek  
Berichterstatter

Schickelgruber  
Obmann